

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 139

22. Jahrgang

7. Juni 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 1112/79 der Kommission vom 6. Juni 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1113/79 der Kommission vom 6. Juni 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1114/79 der Kommission vom 6. Juni 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	5
Verordnung (EWG) Nr. 1115/79 der Kommission vom 6. Juni 1979 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
★ Verordnung (EWG) Nr. 1116/79 der Kommission vom 6. Juni 1979 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	9
★ Verordnung (EWG) Nr. 1117/79 der Kommission vom 6. Juni 1979 zur Festlegung der einfuhrlizenzpflichtigen Saatguterzeugnisse	11
★ Verordnung (EWG) Nr. 1118/79 der Kommission vom 6. Juni 1979 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in bezug auf Saatgut	12
★ Verordnung (EWG) Nr. 1119/79 der Kommission vom 6. Juni 1979 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhrlizenzen für Saatgut	13
Verordnung (EWG) Nr. 1120/79 der Kommission vom 6. Juni 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohrzucker	15

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1112/79 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1979

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 2724/78⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rech-
nungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist
in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom
29. März 1979⁽⁴⁾ festgelegt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	95,92
10.01 B	Hartweizen	146,99 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	101,94 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	100,06
10.04	Hafer	98,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	89,68 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	6,98
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	89,67 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	98,10 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	149,06
11.01 B	Mehl von Roggen	157,49
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	241,38
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	158,84

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1113/79 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1979

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist

in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁴⁾ festgelegt.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1114/79 DER KOMMISSION**vom 6. Juni 1979****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2364/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁵⁾ festgelegt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2364/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

(3) ABl. Nr. L 286 vom 12. 10. 1978, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 135 vom 1. 6. 1979, S. 5.

(5) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽¹⁾	AKP ULG (¹)(²)(³)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	93,65	43,20
	b) langkörniger	131,02	61,88
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	117,06	54,90
	b) langkörniger	163,77	78,26
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	178,94	77,51
	b) langkörniger	319,59	147,87
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	190,57	82,90
	b) langkörniger	342,60	158,91
	C. Bruchreis	57,96	25,96

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis aus dem überseeischen Departement Reunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1115/79 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1979

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3107/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1061/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist

in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁵⁾ festgelegt.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

(3) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 7.

(4) ABl. Nr. L 135 vom 1. 6. 1979, S. 7.

(5) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1979 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	B. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Vollständig geschliffe- ner Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1116/79 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1979

über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 223/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 der Kommission vom 27. Juni 1975 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 224/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70 und (EWG) Nr. 1641/75 festgelegten Regeln

und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 vorgesehenen Mittelwerte werden in den anliegenden Listen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.⁽²⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 45.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1117/79 DER KOMMISSION
vom 6. Juni 1979
zur Festlegung der einfuhrlizenzpflichtigen Saatguterzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 234/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf die Marktlage bei Hybridmais zur Aussaat ist es notwendig, den Warenverkehr mit dritten Ländern laufend zu verfolgen.

Es erscheint angezeigt, bei zur Aussaat bestimmtem Hybridmais von der Möglichkeit des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 Gebrauch zu machen und für die Einfuhr von Saatgut eine Lizenz zu verlangen, um den voraussichtlichen Umfang der Einfuhren rechtzeitig zu kennen und somit die Maßnahmen treffen zu können, welche die Marktentwicklung möglicherweise erforderlich macht.

Der Verwaltungsausschuß für Saatgut hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Folgende Erzeugnisse sind gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 einfuhrlizenzpflichtig :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
10.05	Mais : A. Hybridmais zur Aussaat : I. Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden II. Dreiweghybriden III. Einfachhybriden IV. andere

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1118/79 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1979

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in bezug auf SaatgutDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 234/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine Reihe von Erzeugnissen des Saatgutsektors, nämlich Hybridmais zur Aussaat, sind einfuhrlizenzpflichtig. Es ist daher zweckmäßig, diesen Sektor in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾, zu-letzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1624/78⁽⁴⁾, einzubeziehen und diese Verordnung entsprechend zu ergänzen.

Der Verwaltungsausschuß für Saatgut hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 wird hinter dem elften Gedankenstrich folgender Text eingefügt :

„— Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 (Saatgut),“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 13. 7. 1978, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1119/79 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1979

über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhrlizenzen für SaatgutDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des
Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 234/79⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommis-
sion vom 17. Januar 1975⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1118/79⁽⁴⁾, sind die ge-
meinsamen Durchführungsvorschriften für die Ein-
fuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbe-
scheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse fest-
gelegt worden.Die Anwendung der Einfuhrlizenzregelung gemäß Ar-
tikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71
erfordert den Erlass besonderer Durchführungsvor-
schriften, von denen einige die Bestimmungen der
Verordnung (EWG) Nr. 193/75 ergänzen, andere je-
doch davon abweichen. Artikel 4 Absatz 1 dritter Un-
terabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 be-
stimmt, daß die Kautions nicht gestellt wird, wenn die
diesen Bestimmungen unterworfenen Erzeugnisse auf-
grund von ordnungsgemäß registrierten Verträgen
über Saatgutvermehrung in Drittländern eingeführt
werden. Ein System zur Registrierung der Verträge
über die Vermehrung von zur Aussaat bestimmtem
Hybridmais in Drittländern wurde mit Verordnung
(EWG) Nr. 2514/78 der Kommission vom 26. Ok-
tober 1978⁽⁵⁾ eingeführt.Es empfiehlt sich, die Übereinstimmung der im Rah-
men eines Vermehrungsvertrags einzuführenden Men-
gen mit den Mengen zu kontrollieren, die zur Regi-
strierung dieses Vertrages als zur voraussichtlichen Ein-
fuhr bestimmt deklariert wurden.Der Verwaltungsausschuß für Saatgut hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Diese Verordnung enthält die besonderen Durchfüh-
rungsvorschriften zu der Einfuhrlizenzregelung gemäß⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.⁽⁴⁾ Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 301 vom 28. 10. 1978, S. 10.Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 für Hy-
bridmais zur Aussaat.*Artikel 2*Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 193/75 ist zur Einfuhr einer Menge von
höchstens 100 kg keine Lizenz erforderlich.*Artikel 3*Die Einfuhrlizenz gilt vom Tag ihrer Ausstellung im
Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 193/75 bis zum Ende des dritten Folgemonats.Die Lizenzen jedoch, die zur Einfuhr im Rahmen der
gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2514/78 registrierten
Vermehrungsverträge bestimmt sind, gelten ab dem
Tag ihrer Ausstellung bis zum Ende des sechsten
Folgemonats. Diese Frist darf das Ende des Wirt-
schaftsjahres nicht überschreiten.*Artikel 4*Im Lizenzantrag und in der Einfuhrlizenz ist in Feld
14 jeweils das Ursprungsland einzutragen. Die Lizenz
verpflichtet zur Einfuhr aus diesem Land.*Artikel 5*(1) Die Kautions wird auf 3,6 ECU je 100 kg festge-
setzt.(2) Die in Absatz 1 genannte Kautions wird nicht
verlangt, wenn die Lizenz für die Einfuhr im Rahmen
von gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2514/78 registrier-
ten Vermehrungsverträgen verwendet werden soll.*Artikel 6*(1) Artikel 5 Absatz 2 gilt nur für den Teil eines
Vermehrungsvertrags, der in der Gemeinschaft ausge-
stellt worden ist. Er muß überdies folgenden Vorschrif-
ten genügen :a) Der Lizenzantrag ist bei der zuständigen Stelle des
Mitgliedstaats einzureichen, in dem der Vermeh-
rungsvertrag registriert worden ist ;

b) neben dem Lizenzantrag ist der Beleg dafür vorzulegen, daß die Menge, für welche die Lizenz beantragt wird, durch die Menge gedeckt ist, die zur Registrierung des Vertrages gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2514/78 als zur voraussichtlichen Einfuhr bestimmt deklariert wurde.

(2) In dem Lizenzantrag und in der Lizenz ist in Feld 12 eine der folgenden Angaben einzutragen:

- „Im Rahmen eines Vertrages über vermehrtes Saatgut getätigte Einfuhr“,
- „Indførsel foretaget inden for rammerne af en formeringskontrakt“,
- „Import under a multiplication contract“,
- „Importation réalisée dans le cadre d'un contrat de multiplication“,

— „Importazione effettuata nell'ambito d'uno contratto di moltiplicazione“,

— „Invoer in het kader van een vermeederingscontract“.

(3) Die nach Maßgabe dieses Artikels erteilte Einfuhrlizenz kann im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 nicht übertragen werden.

(4) Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Erbringung des in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Belegs.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1120/79 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1979

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1550/78⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/79⁽⁴⁾, festge-
setzt.Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rech-
nungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist
in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom
29. März 1979⁽⁵⁾, festgelegt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1550/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfun-
gen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angege-
ben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im An-
hang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1978, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 6. 6. 1979, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfun-
gen für Weiß- und Rohzucker***(ECU / 100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	31,28 25,56 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.